

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Leistungen der Bauverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Diez
vom 16.04.1973

Aufgrund des § 17 der Verbandsgemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil B) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 16.07.1968 (GVBl. S. 132) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12.11.1964 (GVBl. S. 227) hat die Verbandsgemeindevertretung am 08. März 1973 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Diez ist berechtigt, auf Antrag verbandsangehöriger Gemeinden, gemeindlicher Zweckverbände, Schulverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, Arbeiten im Zusammenhang mit Planungs- und Bauarbeiten auszuführen. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn eine schriftliche Bestätigung erfolgt.

§ 2

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bauverwaltung zur Aufstellung von Bauleitplanungen, Projektplanungen, für die Leitung von Bauten und für andere Leistungen, für Rechnung der in § 1 der Satzung genannten Auftraggeber sind Gebühren in Höhe von $66 \frac{2}{3}$ der jeweils geltenden Sätze der Gebührenordnung für Architekten, Ingenieure und Gartenarchitekten in der jeweils geltenden Fassung an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
- (2) Die Kosten der örtlichen Bauleitung und die Nebenkosten werden voll nach den Sätzen der jeweiligen Gebührenordnung berechnet. Entschädigungen für die Stellung von Messinstrumenten und Geräten sind nicht besonders zu zahlen. Diese Kosten werden durch die Erhebung der Gebühren nach Abs. 1 abgegolten.
- (3) Für die nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers von Fachkräften anzustellenden Untersuchungen, die den Vorhaben der in § 1 der Satzung genannten Auftraggeber vorausgehen, sind der Verbandsgemeinde die entstehenden Selbstkosten in voller Höhe zu vergüten.

§ 3

Für die Prüfung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen an die in § 1 der Satzung genannten Auftraggeber, bei denen Bedienstete der Bauverwaltung nicht beteiligt waren, beträgt die zu zahlende Vergütung 1 % der jeweiligen Abrechnungssumme, mindestens aber 2,50 €. Ist eine örtliche Besichtigung zur Rechnungsprüfung erforderlich, so beträgt die Zusatzgebühr hierfür 10,00 €.

§ 4

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für Architekten, Ingenieure und Gartenarchitekten als Bestandteil der Satzung.
- (2) Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die im § 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im § 4 des

Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung. Ergänzend zum Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und Festsetzung von Steuern (§§ 160 - 227) sinngemäß. Die Gesetze sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (3) Für Maßnahmen, deren Herstellungssumme unter dem niedrigsten Betrag der Gebührentafel der jeweiligen Gebührenordnung liegt, wird eine Pauschalgebühr von 1 % der Abrechnungssumme erhoben. § 3 gilt entsprechend.

§ 5

Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Diez zu zahlen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 16. April 1973

Günzler, Bürgermeister